

Infektionsschutzkonzept für das PRIENAVERA Erlebnisbad

Dieses Konzept basiert auf der Grundlage der aktuellen 15. Bayrischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung mit Änderungen vom 11.01.2022 und des Rahmenkonzeptes des bayrischen Staatsministeriums vom 12.01.2022 und der Bekanntmachung des Landkreis Rosenheim, sowie SchAusnahmV, Corona-ArbSchV, IfSG u.a..

Dieses Infektionsschutzkonzept gilt für das PRIENAVERA Erlebnisbad der Chiemsee Marina GmbH, ergänzend zu anderen gültigen Bundes- oder Landesverordnungen, oder sonstigen gültigen Schutz-, und Vorsorgeregelungen.

Es ist für alle Personen verbindlich, die das PRIENAVERA Erlebnisbad mit Strandbad betreten. (Kunden, Badegäste, Mitarbeiter, Mitarbeiter von Fremdfirmen, Lieferanten, Pächter, etc.). Das Infektionsschutz- und Hygienekonzept wird im Zugangsbereich Strandbad, im Zugangsbereich Kasse/Rezeption, am Handwerkereingang (Nebeneingang Mittelachse) und im Internet für Personen ersichtlich ausgehängt. Die Mitarbeiter der Chiemsee Marina GmbH kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung dieses Konzeptes gegenüber den im Bad befindlichen Personen und kontrollieren diese. Bei Verstößen werden geeignete entsprechende Maßnahmen ergriffen. Es wird bei Verstößen konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Die Einhaltung dieses Konzeptes seitens der Mitarbeiter wird kontrolliert.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten.

Ausgeschlossen vom Zutritt des PRIENAVERA Erlebnisbad sind (gilt auch für geimpfte, genesene Personen):

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

Sollten Personen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das PRIENAVERA Erlebnisbad zu verlassen. Mitarbeiter mit COVID-19-assozierten Symptomen (z. B. unspezifische Allgemeinsymptome, akute respiratorische Symptome jeglicher Schwere, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn) dürfen nicht arbeiten.

Die Besucherbeschränkung beträgt derzeit 125 gleichzeitige Besucher. Die Besucherbeschränkung wird durch das Personal überwacht.

2 G Plus oder Boosterimpfung für Kunden

Der Zugang zu der Freizeiteinrichtungen PRIENAVERA Erlebnisbad, ist nur für Besucher/Mitarbeiter(innen) gestattet, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV und zusätzlich über einen Testnachweis nach §4 Abs. 6 verfügen oder Abs. 7 15. Bay IfSMV unterfallen.

2 G

- geimpft oder
- genesen oder
- unter 14 Jahren

+ Plus

und

- einen gültigen negativen Testnachweis auf COVID 19 vorlegen.

Als Testnachweis werden Tests einer offiziellen Teststation akzeptiert. Die Gültigkeit der Pcr Tests beträgt derzeit 48 h und die der Antigentests 24 h. Arbeitgebertestungen von nicht fachlich medizinisch unterwiesenen, Selbsttests u.a. werden nicht als Testnachweis zugelassen.

Booster

- geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 SchAusnahmV die zusätzlich eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung erhalten oder
- nach ihrer vollständigen Immunisierung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 überstanden haben

Ausgenommen von der Testpflicht sind:

1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
2. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen
3. noch nicht eingeschulte Kinder.

4. Abweichend von § 4 Abs. 1 (2 G Plus) können Besucher zugelassen werden, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.
- Gegen Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original (mit Name, Geb.-Datum Unterschrift des Arztes)
 - und eines gültigen PCR – Tests

Überprüfung der vorzulegenden Nachweise (2G Plus oder Booster)

Überschreitet im Gebietsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35, so erhalten nur Personen den Zugang, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen und getestet sind.

Zur Überprüfung ist ein

- Impf-, Genesenen- und
- Testnachweise verpflichtend, sowie ein
- Identifikationsnachweis vorzulegen.
- Auffrischungsimpfung(Booster) die mindestens 14 Tage zurückliegt

Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben für offizielle Testnachweise. Nach den aktuell in Bayern geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund

- eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, bzw eines PoC Antigentest der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.

Zur Ausgestaltung des zu überprüfenden Testnachweises sind folgende Angaben notwendig:

- Name und Anschrift der Teststelle,
- Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person,
- Name des verwendeten Tests, Hersteller des Tests,
- Art des Tests (PCR-Test, PoC-PCR-Test, PoC Antigentest)
- Testdatum und Testuhrzeit,
- Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (Vor-Ort-Test, betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringer im Sinne des § 6 Abs. 1 TestV),
- Testergebnis,
- Datum der Mitteilung des Testergebnisses,
- Stempel der Teststelle,
- Unterschrift der verantwortlichen Person.

Maskenpflicht

In geschlossenen Räumen im PRIENAVERA Erlebnisbad gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske (Maskenpflicht). Kinder zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Das Abnehmen der Maske ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist. Von der Pflicht zum Tragen einer Maske sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag ausgenommen.

Weitere Ausnahmen:

In Nassbereichen wie

- Duschen,
- WCs,
- Saunen,
- Schwimmhallen
- Aufenthaltsbereichen und Schwimmbecken

Prien, 12.01.2022


Dirk Schröder

Geschäftsführer Chiemsee Marina GmbH